

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des Reglements über die Stützpunktfeuerwehr:

Reglement über die Stützpunktfeuerwehr

Änderungen vom 8. Dezember 2009

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst

I.

Das Reglement über die Stützpunktfeuerwehr vom 17. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 DIENSTPFLICHT

- ¹ Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden. 2)

§ 3 REKRUTIERUNG

- ¹ Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboden werden können. 2)
- ⁴ Dienstpflichtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden. 2)

§ 7 OBLIEGENHEITEN DES GEMEINDERATES

- ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement 2)

§ 9 OBLIEGENHEITEN DES FEUERWEHRKOMMANDOS

- ² Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
 - a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8, Absatz 2 und 5. 2)

§ 10 BESTAND

- ² Das Kader besteht aus:
 - c. 3 - 8 Leutnants / Oberleutnants 2)
 - d. 1 - 2 Feldweibeln / Adjudanten 2)
 - e. 1 - 2 Fourieren 2)

§ 19 BESONDERE PFLICHT DER KADERLEUTE

- ² Angehörige des oberen Kadern haben, sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren. 2)

§ 21 AUSBILDUNG

- ² Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden. 2)

- ⁵ Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. 2)

§ 23 ENTSCULDIGUNGEN

- ¹ Entschuldigungen sind vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen. 2)

- ² Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw. 2)

- ³ Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. 2)

§ 24 BUSSEN

- ³ ... 2)

§ 31 EINSATZKOSTEN

- ¹ Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3. 2)

- ² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden. 2)

- ⁵ In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden. 2)

- ⁶ Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)

§ 32 OBJEKTE UND EINSATZPLÄNE 2)

- ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:

- a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement. 2)
 - b. ... 2)
 - c. ... 2)
 - d. ... 2)
- ² Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen. 2)
- ^{2bis} Der für die Feuerwehr entstandene Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine, usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. 2)
- ⁴ Wenn ein Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen. 2)

§ 33 ENTSCHÄDIGUNGEN 2)

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt: 2)
- a. persönliche Dienstleistung wie Übungen und Einsätze 2)
 - b. Teilnahme an kantonalen Kursen 2)
 - c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos 2)
- ² Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger. 2)
- ³ Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)

§ 34 VERSICHERUNG

- ⁴ Für Personen, welche im Sinne dieses Paragraphen Anspruch auf Versicherungsleistungen haben, deckt die Gemeinde allfällige Differenzen zum Erwerbsausfall, sofern nicht eine private Versicherung oder die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes dafür aufkommt. 2)
- ⁵ Der Gemeinderat kann Leistungen nach Absatz 4 kürzen oder ganz streichen, wenn eine Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die gesundheitliche Schädigung auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist. 2)

§ 34a SCHADENREGELUNG 2)

- ¹ Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest. 2)

- ² Eignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeugs von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt. 2)
- ³ Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattung gewährt. 2)

§ 35 STRAFEN

- ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:
- b. Busse bis Fr. 5000.--; 2)

§ 37a ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2)

- ¹ § 2 Absatz 1 dieses Reglements wird nicht angewandt auf Einwohner mit dem Jahrgang 1968 und älter. 2)
- ² Dienstpflichtige nach § 2 Absatz 1 dieses Reglements mit den Jahrgängen 1969 bis 1978 werden auf Gesuch hin mit der Vollendung des 42. Altersjahres von der Ersatzabgabe befreit. Das Gesuch ist an die Gemeindeverwaltung, Ressort Steuern, zu richten. 2)

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.